



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

16. Dezember 2008

Nr. 12/2008

Inhalt

Seite

Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das
Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

2

Anlage: Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

5

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) zur Verfügung.

Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 2 Grundbezüge

Professorenstellen werden grundsätzlich als W2-Stellen ausgewiesen und ausgeschrieben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung auf Antrag des Fachbereiches eine Professur als W3-Stelle ausweisen und ausschreiben.

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (ThürLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen. Der Hochschulrat hat die Satzung am 03.12.2008 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 05.12.2008 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Grundbezüge
§ 3	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 4	Besondere Leistungsbezüge
§ 5	Funktions-Leistungsbezüge
§ 6	Forschungs- und Lehrzulage
§ 7	Begrenzung der Ruhegehaltsfähigkeit
§ 8	Gleichstellungsklausel
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professoren sowie hauptberufliche und nebenamtliche Funktionsträger, die nach der Besoldungsgruppe W besoldet werden. Dies sind:

1. Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ThürHLeistBVO nach Besoldungsgruppe C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde und
2. Professoren sowie hauptberufliche und nebenamtliche Funktionsträger, die ab dem 01.01.2005 ernannt oder berufen werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Nordhausen gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors mit Zustimmung des Fachbereiches von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherren oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung von Satz 1 und 2 erhalten.

(2) Die Hochschulleitung verhandelt gemeinsam mit der Fachbereichsleitung über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Fachhochschule Nordhausen gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Im Rahmen der Berufungs- oder Bleibe-Verhandlungen werden Zielvereinbarungen für die Tätigkeit an der Hochschule geschlossen. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden befristet gewährt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden

- a) als Grundbetrag,
- b) als Steigerungsbetrag.

Der Grundbetrag wird in der Regel befristet gewährt und an Zielvereinbarungen geknüpft. Soweit der Professor befristet an der Fachhochschule Nordhausen beschäftigt werden soll, werden für die Dauer der befristeten Beschäftigung Berufungs-Leistungsbezüge als Grundbetrag befristet gewährt, die mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

Der Steigerungsbetrag wird befristet gewährt und mit Zielvereinbarungen verknüpft. Die Zielerfüllung wird alle zwei Jahre evaluiert. Bemessungsgrundlage für den Steigerungsbetrag ist die Differenz zwischen dem Grundgehaltssatz für ein Amt der Besoldungsgruppe C2 (Bundesbesoldungsordnung C2) in der Endstufe 15 und der Summe aus dem Grundgehaltssatz des Professors nach der Besoldungsordnung W und dem Grundbetrag. Der Steigerungsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren in fünf Stufen um jeweils ein Fünftel der Bemessungsgrundlage ansteigen.

(4) Werden die vereinbarten Ziele in vollem Umfang erfüllt, werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge als

Steigerungsbetrag in der gemäß Absatz 3 errechneten Höhe für die nächste Stufe befristet für zwei Jahre gewährt. Nach Erreichen der fünften Stufe werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge nicht gewährt.

(5) Werden die vereinbarten Ziele ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Gewährung der bisher gem. Absatz 3 und 4 vergebenen Berufungs-Leistungsbezüge bis zu ihrer vollen Höhe für die Zukunft eingestellt werden. Die Hochschulleitung entscheidet über die Einstellung der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen gemäß Satz 1 nach Höhe und Dauer nach Anhörung des Professors.

(6) Für Bleibeleistungsbezüge gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Bei besonderem Personalgewinnungsinteresse können in Ausnahmefällen von den Absätzen 1 bis 6 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abweichende Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen werden. Bei der Beurteilung des Personalgewinnungsinteresses sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb der Hochschule, die Bedeutung der Professur für die Entwicklungsplanung der Fachhochschule Nordhausen sowie die Bewerberlage für das jeweilige Fach zu berücksichtigen.

(8) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. Unbefristete Leistungsbezüge sind ruhegehaltstauglich, soweit sie für ruhegehaltstauglich erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge sind ruhegehaltstauglich, soweit sie für ruhegehaltstauglich erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und die Ruhegehaltstauglichkeit entscheidet die Hochschulleitung.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als auf bis zu drei Jahren befristete monatliche Zahlungen gewährt werden. Die Höhe der Zahlungen orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

(3) Besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teilnehmen. Sie sind ruhegehaltstauglich, soweit sie für ruhegehaltstauglich erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung und die Ruhegehaltstauglichkeit entscheidet die Hochschulleitung.

(4) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern, wie viele Finanzmittel für besondere Leistungsbezüge in der jährlichen Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung.

(5) Eine Entscheidung über besondere Leistungsbezüge trifft die Hochschulleitung auf Grund des Antrags eines Professors (Vordruck: Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge) und einer Stellungnahme des Fachbereiches.

(6) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen,
- b) Auszeichnungen, Preise,
- c) Publikationen, Herausgeberschaften,
- d) Erfindungen und Patente,
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- h) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- i) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen oder
- j) Förderungen weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. im Bereich der Lehre:

- a) Lehrevaluationen,
- b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- c) Über die Lehrverpflichtungen hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
- d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten), soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- e) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote,
- f) Modifikation bestehender Studien- und Weiterbildungsangebote oder
- g) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln – sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird –, Weiterbildungs-

- einnahmen und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Existenzgründung und Erfinderverwertungen,
 - c) besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere innerhalb des Campus Thüringen,
 - d) Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder
 - e) besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge für Präsident und Kanzler entscheidet ein Ausschuss, der sich aus den vier externen Mitgliedern des Hochschulrates gemäß § 7 Absatz 3 Ziffer 5 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen zusammensetzt. Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für nebenamtliche Funktionsträger entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,- Euro brutto monatlich.

(3) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,- Euro brutto monatlich.

(4) Die Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Ersten des Monats, in dem das Amt übernommen wird, gezahlt. Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

5) Funktions-Leistungsbezüge sind ruhegehaltsfähig, soweit sie für ruhegehaltsfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Über die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, im Übrigen die Hochschulleitung. Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

Auf schriftlichen Antrag eines Professors kann diesem nach Maßgabe des § 33 ThürBesG eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden. Mit der Antragstellung muss die Zustimmung des Drittmittelgebers nachgewiesen werden. Die Hochschulleitung entscheidet über den Antrag.

§ 7 Begrenzung der Ruhegehaltsfähigkeit

Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 können zusammen maximal bis zu einer Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 ThürBesG für ruhegehaltsfähig erklärt werden.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, 5. Dezember 2008

Der Präsident
Prof. Dr. Jörg Wagner

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Fachbereich)	(Telefon)
_____	_____
(ggf. bisher gewährte Leistungsbezüge)	(Datum der letzten Gewährung)

1. Selbstbericht

2. Bewertungskriterien

Bereich Forschung und Entwicklung
Externe Gutachten über die Forschungsleistung:
Erhaltene Preise und Auszeichnungen:
Publikationen, Herausgeberschaften:
Erfindungen und Patente:
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften:
Gutachter und Vortragstätigkeiten:
Anzahl der betreuten Promotionen oder weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen:
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen:
Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses:
Bereich Lehre
Ergebnisse der Lehrevaluation:
Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus:

Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten):

Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote:

Anzahl der über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachten Lehrleistungen in der Weiterbildung:

Weitere besondere Leistungen entsprechend § 4 Abs. 6 S. 2 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der FH Nordhausen

Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung folgender Leistungsbezüge:

(Unterschrift)